

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Bad Neualbenreuth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Bad Neualbenreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Bad Neualbenreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistung gemeindlicher Feuerwehren" vom 01.12.2011 außer Kraft.

Markt Bad
Neualbenreuth, 17.12.2020

(Klaus Meyer)
Bürgermeister



Bearbeitungs- und Bekanntmachungsvermerke:

- 1) Diese Satzung wurde vom Marktgemeinderat mit Beschluss vom 17.12.2020 vollinhaltlich anerkannt und als Satzung beschlossen.
- 2) Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, indem sie in der Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung) der Marktgemeinde Bad Neualbenreuth (Rathaus in Bad Neualbenreuth, Marktplatz 5) zur Einsichtnahme öffentlich niedergelegt wurde.
Die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 18.12.2020 durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln im Gemeindebereich veröffentlicht.

Markt Bad
Neualbenreuth, 18.12.2020

Markt
Bad Neualbenreuth

(Rustler)

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Verrechnungssätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das jeweilige Fahrzeug:

LF 16-TS	7,16	€ je km
HLF 10/6	5,74	€ je km
TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug	4,14	€ je km
MZF - Mehrzweckfahrzeug	4,75	€ je km

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für das jeweilige Fahrzeug:

LF 16	146,36	€ je Stunde
HLF 10/6	164,58	€ je Stunde
TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug	69,10	€ je Stunde
MZF - Mehrzweckfahrzeug	49,01	€ je Stunde

3.1 Gerätearbeitskosten

Wird ein Gerät eingesetzt, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Gerätearbeitsstundenkosten erhoben.

Für folgende Geräte werden Gerätearbeitsstundenkosten bzw. Gerätekostenpauschalen wie folgt berechnet:

Tragkraftspritze	67,20	€ je Stunde
Be- und Entlüftungsgerät	28,00	€ je Stunde
Atemschutzgerät	35,00	€ je Stunde
Stromerzeuger	35,00	€ je Stunde
Motorsäge	14,00	€ je Stunde
Tauchpumpe	28,00	€ je Stunde
Hochdruckreiniger	14,00	€ je Stunde
Wärmebildkamera	50,00	€ je Stunde
Tragkraftspritzenanhänger	15,00	€ - pauschal
Beleuchtungssatz (2x 1000W mit Stativ)	10,00	€ - pauschal
Verkehrsabsicherungs-Satz	10,00	€ - pauschal
Infektionsschutzanzüge	40,00	€ - pauschal
Arbeitsgeräte allg. (Trennschleifer, Werkzeugkasten elektr., Werkzeugkasten mech., Hubzylinder, Hubwinde, Nasssauger)	10,00	€ - pauschal

3.2 Materialverbrauch

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch einschließlich der Entsorgungskosten weiter verrechnet. Zu diesen Kosten wird jeweils ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 v.H. erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00	€ je Stunde
--	-------	-------------

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00	€ je Stunde
--	-------	-------------